

Stadt Marlow
 Der Bürgermeister
 Am Markt 1, 18337 Marlow
Amtliche Bekanntmachung

Nr.: I/10-0034-18

1. Nachtragshaushaltssatzung Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 48 i. V. m. § 47 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der fortgeltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 29.08.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.768.200,-	122.300,-	- 30.500,-	6.860.000,-
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.662.100,-	190.800,-	- 13.900,-	7.839.000,-
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 893.900,-	- 68.500,-	- 16.600,-	- 979.000,-
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,-	0,-	0,-	0,-
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-	0,-	0,-	0,-
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,-	0,-	0,-	0,-
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	893.900,-	- 68.500,-	- 16.600,-	- 979.000,-
die Einstellung in Rücklagen auf	0,-	0,-	0,-	0,-
die Entnahmen aus Rücklagen auf	1.120.400,-	0,-	0,-	1.120.400,-
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	226.500,-	- 68.500,-	- 16.600,-	141.400,-
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	6.191.300,-	119.300,-	- 30.500,-	6.280.100,-
die ordentlichen Auszahlungen auf	6.795.200,-	230.300,-	0,-	7.025.500,-
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 603.900,-	- 111.000,-	- 30.500,-	- 745.400,-
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,-	0,-	0,-	0,-
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,-	0,-	0,-	0,-
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,-	0,-	0,-	0,-
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.605.500,-	110.500,-	0,-	1.716.000,-
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.605.500,-	733.600,-	- 623.100,-	1.716.000,-
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,-	- 623.100,-	623.100,-	0,-
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	853.100,-	141.500,-	0,-	994.600,-
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	249.200,-	0,-	0,-	249.200,-
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	603.900,-	141.500,-	0,-	745.400,-

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wird von bisher 0,- EUR auf 0,- EUR (Kreditermächtigung) festgesetzt.

Der Kredit für Zwecke der Umschuldung wird von bisher 55.200,- EUR auf 55.200,- EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 619.000,- EUR auf 628.000,- EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher	370 v. H.	auf	370 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher	370 v. H.	auf	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher	320 v. H.	auf	320 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 24,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 24,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

	bisher	nunmehr
	EUR	EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	14.712.861,-	14.712.861,-
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	13.554.626,-	13.469.317,-
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	12.800.027,-	12.629.845,-

§ 8

Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Aufwendungen hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:
Die im Folgenden in den Punkten 2. bis 16 genannten Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen.
- Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Personal und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Einstellungen/Rückstellungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für Gebäudeversicherung und Inventarversicherung (Kontenart 56411 Aufwendungen für Gebäudeversicherung und Kontenart 56417 - Aufwendungen für Inventarversicherung) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg - soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- Die Ansätze für Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine sowie den Städte- und Gemeindetag (Kontenart 5642, Kontenart 5642, 56421, 56422, 56423 und 56426) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- Die Ansätze für die Beratung im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der laufenden Beratung im Rahmen der Softwareanwendung sowie der Unterhaltung der Software (Kontenart 56242, Kontenart 56243 und Kontenart 5629) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- Die Ansätze der Aufwendungen für Unterhaltung (Kontenart 5231) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg - soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- Die Ansätze für die Bewirtschaftung (Kontenart 522) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg - soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- Die unter 3. - 11 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im jeweiligen Teilhaushalt auszunehmen.
- Die Ansätze für Kfz-Versicherung/Steuern (Kontenart 56412 Kfz-Versicherung und Kontenart 5682- Kfz-Steuern) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 1. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- Die Ansätze für Haftpflicht-, Unfallversicherung/Versicherung KSA (Kontenart 56413, Kontenart 56414 und Kontenart 56416) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- Die Ansätze für den Schullastenausgleich (Kontenart 525) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- Die Ansätze für den Wohnsitzgemeindeanteil (Kontenart 5415) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
- Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.
- Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
- Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.

Ausgefertigt:

Marlow, d. 31.08.2018

gez. Schöler
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Bemerkung:

Gem. § 46 Abs. 4 KV M-V besteht der Haushaltsplan aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde - Dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Schreiben vom 03.09.2018 angezeigt worden.

Somit wurde das Vorlegen dieser beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung vor der öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen ordnungsgemäß vollzogen.

Gem. § 52, Abs. 2 Satz 1 bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme nach Abs. 1 KV M-V mit Ausnahme von Umschuldungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

In § 2 der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2018 wurde keine neue Kreditaufnahme veranschlagt. Folglich ist hierfür die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Gem. § 53 Abs. 3 KV M-V bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit übersteigt.

Da der in § 4 der Haushaltssatzung veranschlagte Betrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit die 10 % nicht übersteigt, bedarf es auch hier keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Weiterhin bedarf der Stellenplan gem. § 55 KV M-V der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, sofern die Gemeinde bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsverfahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung des vorzutragenden positiven Bestandes an liquiden Mitteln reicht bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten zu decken.

Außerdem wird im Finanzhaushalt in Zeile 49 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen, so dass der Stellenplan seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ebenfalls nicht genehmigungspflichtig ist.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält somit keine genehmigungspflichtigen Teile, insofern ist sie zu den. o.g. Paragraphen nicht genehmigungspflichtig.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde - dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen - mit Schreiben vom 03.09.2018 zugesandt worden. Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat - zur Kenntnis genommen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt gem. § 47 Abs. 5 KV M-V mit ihren Anlagen mindestens an 7 Werktagen zur Einsichtnahme vom 25.09.2018 bis 12.10.2018 zu den festgesetzten Öffnungszeiten

Montag	09:00 - 12:00	
Dienstag	09:00 - 12:00	13:00 - 18:00
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:00 - 12:00	13:00 - 16:00
Freitag	09:00 - 12:00	

im Rathaus, Haus 1, Zimmer 8 a, öffentlich aus.

Marlow, d. 31.08.2018

gez. Schöler
Bürgermeister

(Siegel)

Diese Ausfertigung vom 31.08.2018 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 04.09.2018 veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, erfolgt mit Datum vom 25.09.2018.